

Informationstext Prüfungsinhalte „Tischler – Vertragsrecht Teil 1“

Rechtsfähigkeit und Rechtsgeschäfte

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Ab der Geburt verfügen Menschen **zum Beispiel über die Grundrechte wie das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht der freien Berufswahl.**

Die volle Geschäftsfähigkeit beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Beschränkt geschäftsfähig ist, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat. **Beschränkt Geschäftsfähige sind nicht voll geschäftsfähig, d.h. sie dürfen Rechtsgeschäfte nur in begrenztem Maße abschließen.** Kreditverträge sind zum Beispiel ungültig, wenn sie von beschränkt Geschäftsfähigen abgeschlossen werden.

Als „natürliche Personen“ bezeichnet man alle Privatpersonen. Sie dürfen, soweit sie volljährig sind, umfassend Rechtsgeschäfte abschließen.

Als „juristische Personen“ bezeichnet man Personenvereinigungen. Das können Vereine, politische Parteien oder aber Unternehmen wie eine GmbH oder Aktiengesellschaft (AG) sein. Juristische Personen sind wie natürliche Personen rechtsfähig und können eigenständig Geschäfte abschließen. Manche Rechtsgeschäfte weisen Besonderheiten auf. So kann es sein, dass bei einem Rechtsgeschäft eine Bürgschaft durch einen Dritten vorliegt. **Bei einer Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge für die Verpflichtungen eines Anderen aufzukommen.** Dies kann zum Beispiel bei einem Kreditvertrag der Fall sein, wenn der Kreditnehmer zahlungsunfähig ist. Dann muss der Bürge dessen Zahlungsverpflichtungen übernehmen.

Manche Rechtsgeschäfte bedürfen auch der Beurkundung durch einen Notar oder ein Gericht. **Hierzu gehören zum Beispiel die Heirat oder aber der Immobilien- und Grundstückskauf.**

Kaufvertrag und Vertragsarten

Ein Kaufvertrag kommt durch Angebot und Nachfrage zustande. Anbieter und Nachfrager schließen einen Kaufvertrag ab. **Für einen Kaufvertrag gelten keine Formvorschriften.**

Inhalte eines Kaufvertrags sind **Beschaffenheit und Güte der Ware, Menge, Preis, Verpackungskosten, Transportkosten, Zahlungsbedingungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Lieferzeit.**

Neben dem Kaufvertrag gibt es andere Vertragsarten. Hierzu gehören

- Der Werkvertrag.

Beim Werkvertrag liefert der Auftraggeber die Materialien, aus dem der Auftragnehmer ein Werk erstellt. Zum Beispiel liefert ein Kunde zwei Eichenbretter, aus denen der Tischler ein Regal erstellen soll.

- Der Werklieferungsvertrag

Ein Werklieferungsvertrag liegt vor, wenn die Materialien, aus denen das Werk erstellt werden sollen, vom Hersteller (Auftragnehmer) und nicht vom Auftraggeber beschafft werden.

- Der Kreditvertrag.

Beim Kreditvertrag wird vom Kreditnehmer bei einer Bank oder Sparkasse Geld geliehen und mit Zinsen innerhalb einer vereinbarten Laufzeit zurückgezahlt.

- Der Arbeitsvertrag

Ein Arbeitsvertrag wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Neueinstellung oder Weiterführung des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen.

Der Vermerk „ab Werk“ in einem Kaufvertrag bedeutet, dass der Käufer die Transportkosten ab Werk bis zum Bestimmungsort trägt.